



Satzung:

§ 1 Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen: " JINO -PARTNERSCHAFT MIT TANZANIA- Förderkreis (Zahn-)gesundheit ".

Er soll ins Vereinsregister aufgenommen werden. Nach der Eintragung nennt sich der Verein:

"

JINO

-PARTNERSCHAFT MIT TANZANIA- Förderkreis (Zahn-)gesundheit e.V.

"

Jino= Kiswahili: "der Zahn"

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr:

Sitz des Vereins ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins:

I. Zweck des Vereins ist: die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem Schwerpunkt "Zahngesundheit", der Volks- und Berufsbildung und dem besonderen Auftrag der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens in Verbindung mit der Unterstützung von Partnerschaftsprojekten in Tanzania.

II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1) in Bezug auf das Partnerland Tanzania:

a) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Berufsausbildungsmaßnahmen sowie (möglichst einheimischer, tanzanischer) Bemühungen um den Erhalt und die Wiederherstellung von (Zahn)gesundheit.

b) Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften sofern diese § 3IIIa erfüllen.

2) in Bezug auf Deutschland:

a) Förderung einer ganzheitlichen Sicht des Menschen: (Zahn)gesundheit als Teil der Volksgesundheits sowie als Teilbereich des "heilen" Menschen, der wiederum Mitglied der einen Menschheitsfamilie ist, mit gleichen Rechten und gleicher Würde. Daraus folgt die

b) Förderung des "Eine-Welt"-Gedankens, vereinsintern und in der Öffentlichkeit, sowie das Bemühen, Interesse zu wecken für entwicklungspolitische Fragen, insbesondere durch

Sammlung und Verbreitung von Informationen über die spezielle Situation in Tanzania und die Auseinandersetzung mit dem Umfeld der geförderten Projekte.

§ 4 Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie Ziele und Zweck des Vereins unterstützen, eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben und den Beitrag entrichten. [Anm. d. Red.: Druckfehler im Vorlagetext war: *Beitragserklärung*] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Die Mitgliedschaft endet: durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung sowie durch den Tod.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat, d) der Kassenprüfer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie kommt mindestens 1x im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von 1 Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterschreiben. Auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder muß zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat für die Dauer von 1 Jahr, nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen sowie den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und entlastet den Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung bestellt 1 Kassenprüfer für 1 Jahr, der die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit überprüfen darf und am Ende des Zeitraums der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- d) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden; ausgenommen davon sind Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- e) Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins sind 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- f) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde § in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 8 Der Vorstand:

- a) Dem Vorstand gehören an: -der/die Vorsitzende, -der/die Kassenwart(in), -der/die Schriftführer(in)
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Verein kann rechtlich durch jeden Einzelnen der Vorstandsmitglieder vertreten werden.

§ 9 Der Beirat:

Der Beirat hat die Aufgabe, die inhaltliche Gestaltung der Vereinsarbeit beratend zu begleiten. Zu Sitzungen des Beirats ist der Vorstand einzuladen. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 10 Amtszeit:

Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand, Beirat und Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Vorstand, Beirat und Kassenprüfer bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands, Beirats und Kassenprüfers im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an: "action medeor" St.Töniser Str.21, 4154 Tönisvorst, zur Verwendung für Medikamente für Tanzania.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung (10.06.1985) beschlossen und von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

- 1) Dr.Chr.Pieper, 2) Barbara Siegemeyer, 3) Hildegard Pieper [sen.], 4) Gabriele Andresen, 5) Magiidu Kamarampaka, 6) Jürgen Pelz, 7) Johannes Pickers, 8) Ansgar Vossenber, 9) Karl Chr. Höpfner, 10) Magdalena Pickers